

## 1. Arbeitnehmerüberlassung

### 1.1 Gegenstand der AÜ

Die Wathling GmbH stellt als Verleiher ihren Kunden (Entleiher) Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung nach AÜG auf Zeit zur Verfügung.

### 1.2 Arbeitsdurchführung

Dem Entleiher obliegen die Erteilung der Arbeitsanweisungen an den Zeitarbeiter sowie die Kontrolle der Arbeitsausführung. Die disziplinarische Verantwortung für die Zeitarbeiter verbleibt beim Verleiher.

### 1.3 Arbeitszeit

Der Entleiher verpflichtet sich, den Zeitarbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen.

### 1.4 Arbeitseinsatz

Änderungen der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers wie z.B. Änderungen über Einsatzdauer, Arbeitszeit oder Art der Tätigkeit können nur zwischen der Wathling GmbH und dem Entleiher vereinbart werden. Gleiches gilt für die Absprache von arbeitsfreien Tagen oder Urlauben.

### 1.5 Gefahren am Arbeitsplatz

Der überlassene Zeitarbeiter ist vor Aufnahme der Tätigkeit über die an seinem Arbeitsplatz auftretenden Gefahren sowie über Maßnahmen zu deren Abwendung von einer ermächtigten Person des Entleihers zu unterweisen.

### 1.6 Schutzausrüstung und PSA

Der Entleiher hat dem Zeitarbeiter die für die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit vorgeschriebene Schutzausrüstung und Schutzkleidung (PSA) zur Verfügung zu stellen.

### 1.7 Zutrittsrecht

Der Entleiher räumt den Vertretern der Wathling GmbH ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der Zeitarbeiter ein.

### 1.8 Austausch von Zeitarbeitnehmern

Sollte dem Entleiher die Leistung des Zeitarbeitnehmers nicht genügen, wird die Wathling GmbH im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen.

### 1.9 Zeiterfassung und Stundennachweis

Der Entleiher verpflichtet sich, wöchentlich die Anzahl der Stunden der Zeitarbeiter der Wathling GmbH durch Einreichung des Stundennachweises zu bestätigen. Hierbei können nach Absprache Stundennachweise des Entleihers genutzt werden oder die Zeiterfassungsbelege der Wathling GmbH. Kann der Zeitarbeiter die Stundennachweise keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorlegen, so gilt die Bestätigung des Zeitarbeitnehmers. Ist der Entleiher mit den bescheinigten Stunden im Nachgang nicht einverstanden, so gilt ein Einspruch nur dann, wenn dieser innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Rechnung erfolgt und nachweisbar begründet ist.

### 1.10 Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen

Der Entleiher hat den Zeitarbeitnehmern Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder Gemeinschaftsdiensten wie z.B. Gemeinschaftsverpflegung, Kinderbetreuung oder Beförderungsmittel Zugang zu gewähren und zwar zu den gleichen Bedingungen wie vergleichbaren eigenen Arbeitnehmern. Ausnahmen gelten, wenn der Zeitarbeiter nur kurz beim Entleiher beschäftigt ist oder der Zugang für den Entleiher mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist.

### 1.11 Einhaltung AGG durch Entleiher

Der Entleiher übernimmt die Gewähr dafür, dass innerhalb seines betrieblichen Einwirkungsbereiches die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gewährleistet ist. Der Entleiher stellt die Wathling GmbH für sämtliche Schäden, die dem Verleiher infolge einer Verletzung der Vorschriften des AGG innerhalb seines betrieblichen Einwirkungsbereiches entstehen, frei.

### 1.12 Geheimhaltung

Der Verleiher sowie seine Zeitarbeiter sind zur Geheimhaltung über alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet.

### 1.13 Verbot der Abwerbung

Der Entleiher verpflichtet sich, Zeitarbeiter der Wathling GmbH nicht in unzulässiger Weise abzuwerben gemäß UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb).

### 1.14 Übernahme von Zeitarbeitnehmern

Nach § 9 AÜG kann der Entleiher Zeitarbeiter grundsätzlich nach vorheriger Absprache mit der Wathling GmbH aus der Überlassung übernehmen. Bei der Übernahme des Zeitarbeitnehmers aus der Überlassung steht der Wathling GmbH eine Vermittlungsprovision zu. Stellt der Kunde oder ein mit ihm wirtschaftlich verbundenes Unternehmen den überlassenen Mitarbeiter im Rahmen eines Arbeitsvertrages innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung der Überlassung ein, so beruht dies auf der Vermittlung durch die Wathling GmbH und der Kunde ist auch in diesem Fall zur Zahlung einer Vermittlungsprovision an die Wathling GmbH verpflichtet. Die Vermittlungsprovision beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 25 Prozent der zwischen dem Kunden und dem Mitarbeiter vereinbarten Gesamtjahresbruttovergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Provision verringert sich für jeden vollen Monat der der Einstellung vorangegangenen Überlassung des Mitarbeiters um ein Zwölftel. Der Kunde verpflichtet sich vor oder spätestens unverzüglich nach der Einstellung die Wathling GmbH zu benachrichtigen und ihr die für Berechnung maßgeblichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

### 1.15 Haftungsausschluss

Mit Rücksicht darauf, dass der Zeitarbeiter unter Aufsicht und Anleitung des Entleihers seine Tätigkeit ausübt, haftet die Wathling GmbH nicht für das Handeln des Zeitarbeitnehmers. Die Haftung ist auch dann ausgeschlossen, wenn dem Zeitarbeiter die Obhut für Schlüssel, Geld oder sonstige Wertsachen übertragen wird.

### 1.16 Schadenersatz

Weitergehende Schadenersatzansprüche bestehen nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln oder bei grobem Auswahlverschulden der Wathling GmbH. Dies gilt sowohl für vertragliche als auch für gesetzliche Haftungstatbestände.

### 1.17 Abzug von Zeitarbeitnehmern

Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung nur einer Rechnung in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Bonität, so ist die Wathling GmbH berechtigt, die Zeitarbeiter sofort abzuziehen.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

### 2.1 Zahlungsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleihers gelten nur insoweit, als diese unseren Zahlungsbedingungen nicht widersprechen. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.

### 2.2 Aufrechnung

Gegen die Ansprüche der Wathling GmbH kann nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

### 2.3 Fälligkeit der Ansprüche

Im Falle des Verzugs mit mehr als einer Verbindlichkeit sind die gesamten Forderungen sofort fällig.

### 2.3 Geltungsbereich und Salvatorische Klausel

Soweit nicht im Einzelfall durch schriftliche Vereinbarung etwas anderes vereinbart wurde, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.

### 2.4 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Verpflichtungen ist Isernhagen, der Geschäftssitz der Wathling GmbH.

### 2.5 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

*Der Begriff Zeitarbeiter schließt m/w ein. Die undifferenzierte Bezeichnung dient allein der besseren Lesbarkeit.*

Stand 10/2017